

Subventionsreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 21. September 2010, ersetzt das Subventionsreglement von 8. Dezember 2009

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt zu erfüllende Form und inhaltliche Erfordernisse, von Anträgen auf Mittel aus dem Subventionsbudget.

² Das Finanzreglement der skuba ist dem Subventionsreglement übergeordnet und dementsprechend anzuwenden.

§ 2. Das Subventionsbudget besteht gemäss § 15 des Finanzreglements aus einem vom SR zu bestimmenden Betrag, der zu beiden Teilen auf Frühlings- und Herbstsemester aufgeteilt wird.

§ 3. Die skuba kann mit Subventionen oder Defizitgarantien unterstützen.

² Unterstützungen können pauschal oder pro Kopf der Begünstigten gesprochen werden.

³ Defizitgarantien werden nur an Fachgruppen oder andere Gruppierungen erteilt, deren Jahresrechnung durch die skuba kontrolliert wird.

Art der Unterstützung

pauschale oder Pro Kopf Beiträge

Berechtigte Defizitgarantie

II. Berechtigung

§ 4. Alle Mitglieder der skuba sind berechtigt, einen Antrag an das Subventionsbudget zu stellen.

² Anträge, die von Dozierenden und Universitätsangestellten gestellt werden, auch im Namen von skuba-Mitgliedern, sind nicht zulässig.

³ Grundsätzlich werden keine Lehrveranstaltungen unterstützt. Gelder für Studienreisen, Tagungen, Seminare und ähnliches können nur bewilligt werden, wenn die zuständige universitäre Organisationseinheit einen Beitrag in der Höhe der beantragten Unterstützung spricht.

⁴ Subventionsanträge können nicht rückwirkend gestellt werden.

Berechtigung

Dozierende

Lehrveranstaltungen

Nachfinanzierung

III. NutzniesserIn des Antrages

§ 5. Der Antrag muss die Durchführung eines Projekts von Studierenden der Universität Basel ermöglichen oder diesen die Nutzung eines Angebots ermöglichen.

NutzniesserIn

IV. Formelle Anforderungen

§ 6. Um gültig zu sein, müssen Anträge zwingend folgende Angaben enthalten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4 Seite. | Projektbeschreibung |
| b. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen, | Budget mit Löhne |
| c. Eine vollständige Auflistung weiterer Sponsoren und deren Beiträge. | Sponsoren |
| d. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung. | Höhe Unterstützung |
| e. Die Anzahl der Studierenden, die vom Antrag profitieren. | Personenkreis |
| f. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden. | Kontaktdaten |
| g. Bei Anträgen zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen muss der Nachweis einer Zusage eines entsprechenden Beitrages durch die universitäre Organisationseinheit vorliegen. | |
| h. Der Antrag ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Studierendenrates beim skuba-Büro einzureichen, damit er in der nächsten SR-Sitzung behandelt werden kann. | Abgabetermin und -ort |

V. Behandlung des Antrages

§ 7. Nach Eingang des Antrages prüft die Finanzkommission (FiKo) des SR diesen und kontaktiert bei Fragen die AntragsstellerInnen. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart. Die FiKo spricht zu Handen der behandelnden SR-Sitzung eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

Aufgaben FiKo

² AntragsstellerInnen sind an der SR-Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird anwesend. Bei Nichterscheinen kann der Antrag abgelehnt werden.

Anwesenheit an Sitzung

VI. Pflichten der Antragstellenden bei Genehmigung des Antrages

§ 8. Nach Abschluss des Projektes ist dem skuba-Büro eine ausführliche Endabrechnung zuzustellen.

Endabrechnung

² Es muss an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass sich die skuba am Projekt beteiligt hat. Die Form ist mit der FiKo zu besprechen.

skuba Auftritt

VII. Nichtzustandekommen des Projekts

§ 9. Jeder Antrag wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt.

Nichtzustandekommen

² Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.

VIII. Salvatorische Klausel

Salvatorische Klausel

§ 10. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.